

Handlungs- empfehlungen

Titelbild: Joerg Trampert_pixelio.de

Gültig bis zum 15. August 2021

Landeskirchenamt
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Kiel, 30.06.2021

Redaktion: Die Landesmusikdirektoren und
das Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik



**Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland**

*GOTT HAT UNS NICHT GEGEBEN
DEN GEIST DER FURCHT,
SONDERN DER KRAFT UND DER LIEBE
UND DER BESONNENHEIT*

2. Tim 1,7

Kirchliches Leben in der Corona-Pandemie – Handlungsempfehlungen der Nordkirche

Im Blick auf die Corona-Pandemie setzt sich die erfreuliche Entwicklung fort. Die Inzidenzzahlen gehen deutlich zurück, die Impfkampagne macht Fortschritte und vielfach können Lockerungen der bisherigen Beschränkungen und Regeln umgesetzt werden. Trotzdem sind, vor allem angesichts der Virusmutationen, auch die Mahnungen zur Vorsicht berechtigt und Sorglosigkeit im Umgang mit Hygieneregeln ist auch in diesen Sommertagen nicht verantwortbar.

Vor diesem Hintergrund hat es sich bewährt, dass die Handlungsempfehlungen der Nordkirche seit der letzten Überarbeitung darauf verzichtet haben, die Vorschriften für alle Bereiche des kirchlichen Lebens sehr detailliert aufzuführen. Stattdessen werden zum einen einige **grundlegende Regeln aufgeführt; zum anderen wird darauf verwiesen, dass Kirchengemeinden und Einrichtungen sich über die konkrete rechtliche Lage vor Ort bei den Kirchenkreisverwaltungen und/oder den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten resp. den Leitungen der Hauptbereiche informieren** müssen, weil die Vorschriften (und Vorstellungen der einzelnen Behörden) aufgrund des dynamischen Öffnungsgeschehens im Einzelnen sehr unterschiedlich sein können. In jedem Fall sind die Regelungen der Länder und ggf. auch der Kreise und kreisfreien Städte zu beachten.

2

I. Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

Allgemein bleiben vier grundlegende Aspekte für gesellschaftliches und kirchliches Leben handlungsleitend, um das Pandemiegeschehen einzudämmen:

1. 1,5 Meter Abstand – Das Abstandsgebot wird bei allen Überlegungen zu kirchlichen Veranstaltungen und Angeboten eine Rolle spielen, weil es auch bei den staatlichen Regeln wichtig ist. Manchmal wird der Abstand vielleicht auch größer sein müssen.
2. Effektive Mund-Nase-Bedeckung – Auch wenn die Verpflichtung zum Tragen einer effektiven Mund-Nase-Bedeckung sich ausdifferenziert, wird die Frage, wer wann und wo eine Maske tragen muss, weiter eine große Rolle spielen.

3. Aufnahme von Kontaktdaten zum Zweck der Nachverfolgung eventueller Infektionsketten, sowohl digital wie analog – Bei vielen kirchlichen Veranstaltungsformen wird diese Regelung Bestandteil von Öffnungskonzepten bleiben.
4. Hygienemaßnahmen – Dazu gehören die Möglichkeit der Hand-Hygiene am Eingang von Veranstaltungsorten, das Lüften von Räumen und die Desinfektion von Laufflächen. Manches mehr kann evtl. auch angemessen sein.
5. Frische Luft – Nach wissenschaftlichen Untersuchungen ist die Gefahr einer Übertragung des Coronavirus im Freien deutlich geringer als in geschlossenen Räumen. Daher sollten Veranstaltungen in Innenräumen regelmäßiges Lüften vorsehen. Gerade im Sommer sollten sie auch verstärkt unter freiem Himmel stattfinden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass diese Grundregeln auch von Geimpften, Getesteten und Genesenen beachtet werden müssen.

II. Impfen

Die Impfprioritäten sind mittlerweile bundesweit aufgehoben. Dennoch sind Impfstoffe noch immer nicht ausreichend verfügbar, so dass es weiterhin zu echten oder vermeintlichen Ungerechtigkeiten kommen kann. Schon deswegen ist Fingerspitzengefühl und Rücksichtnahme geboten, wenn der Impfstatus in kirchlichen Zusammenhängen thematisiert wird.

Wir empfehlen für die Gemeinden und Einrichtungen in der Nordkirche, dass (wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen) ein vollständiger Impfschutz wie das Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses gewertet wird, d. h. es besteht die Möglichkeit für die Teilnahme an Aktivitäten, für die ein Schnell- bzw. Selbsttest erforderlich oder wünschenswert ist. Ansonsten unterliegen Geimpfte staatlicherseits denselben Beschränkungen wie Nichtgeimpfte (z. B. im Blick auf die Notwendigkeit, dort wo es erforderlich ist, eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen).

3

III. Tests

In einzelnen Bereichen (z. B. Kitas, Arbeitsstätten) sind Tests vorgeschrieben bzw. dringend empfohlen.

In den anderen Arbeitsbereichen gilt beim Thema Testen folgender Grundsatz: Wir empfehlen, dass die jeweils verantwortliche Stelle das Testen veranlasst, wenn Tests kirchliche Arbeit sicherer oder überhaupt erst möglich machen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Wo es die Umstände erlauben, sind Tests eine gute Möglichkeit, verantwortbare Bedingungen für kirchliches Handeln herzustellen.
- Die Entscheidung über das Testen muss jeweils vor Ort unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und konkreten Umstände getroffen werden.
- Die jeweils verantwortliche Stelle übernimmt das Testen und die Kosten.
- Einzelne Mitarbeitende können geschult werden, Schnelltests durchzuführen oder Selbsttests zu beaufsichtigen.
- Ein negatives Testergebnis entbindet in keiner Weise von der Beachtung der Hygieneregeln und der Vorschriften der Landesverordnungen.

Diese Hinweise gelten sowohl für Selbsttests als auch für Tests (PCR oder Antigen) in Testzentren.

Insbesondere bei Präsenzgottesdiensten und im Zusammenhang mit Kasualien empfehlen wir, dass die Mitwirkenden negativ getestet, geimpft oder genesen sind.

IV. Gottesdienste

Die Inzidenz-Werte im Bereich der Nordkirche erlauben es, dass überall präsentische Gottesdienste im Rahmen der staatlichen Bestimmungen gefeiert werden können.

Besonders wichtig sind weiterhin folgende Hygieneregeln:

1. Zu- und Abgänge zum gottesdienstlichen Ort müssen klar definiert sein.
2. An allen Eingängen soll durch Aushänge auf die Hygienestandards hingewiesen werden. Außerdem soll die Höchstzahl der möglichen Teilnehmenden angegeben werden.
3. Ob und inwieweit eine Mund-Nase-Bedeckung während des Gottesdienstes am Platz abgelegt werden kann bzw. beim Betreten und Verlassen des gottesdienstlichen Ortes oder beim Singen getragen werden muss, ergibt sich aus den jeweiligen Landesverordnungen.
4. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden (ausgenommen bei Mitgliedern eines Haushalts oder in Gruppen einer laut Landesverordnung zulässigen Gruppenstärke, die sich für einen gemeinsamen Zweck zusammengetan haben).
5. Es muss bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen die Möglichkeit zum Händewaschen oder zur Hand-Desinfektion bestehen.
6. Plätze müssen gemäß den Mindestabständen zuverlässig markiert sein.

7. Die Kontaktdaten der Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, müssen nicht mehr überall erfasst werden (von staatlicher Seite wird dafür die LUCA-App empfohlen).
8. Auf geeignete Weise soll dazu aufgefordert werden, dass Menschen mit Krankheitssymptomen nicht an Gottesdiensten teilnehmen.
9. Das Singen der Gemeinde in geschlossenen Räumen ist in der Regel mit effektiver Mund-Nase-Bedeckung gestattet. Bei Gottesdiensten im Freien ist Gemeindegesang ohne Mund-Nase-Bedeckung möglich.
10. Eine Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten (Einhalten des Abstandsgebotes) und der jeweiligen Landesverordnung.

Wenn Präsenzgottesdienste stattfinden können, dann kann auch das Abendmahl unter den notwendigen Hygieneregeln gefeiert werden. Wir empfehlen einen verpflichtenden Test für die Mitwirkenden.

Die Möglichkeiten digitaler Gottesdienste sollten weiter genutzt und ggf. ausgebaut werden, ebenso wie kreative Formen präsentischer Gottesdienste.

V. Weitere Bereiche des kirchlichen Lebens

Für alle anderen Bereiche des kirchlichen Lebens gilt, dass die Spielräume, die das Verantwortungsgefühl, die Rücksichtnahme und die jeweiligen staatlichen Regelungen erlauben, genutzt werden sollten, um kirchliche Aktivitäten und Angebote wieder zu starten bzw. auszuweiten. Die gute Nachricht von Gottes Menschenliebe, die das Leben trägt und auch im Tod nicht aufhört, ist wichtig für den Umgang mit den Folgen der Pandemie, im Blick auf jede und jeden Einzelnen wie im Blick auf die Gesellschaft insgesamt.

*„GOTT IST EIN GLÜHENDER BACKOFEN VOLLER LIEBE,
DER DA REICHT VON DER ERDE
BIS AN DEN HIMMEL“*

Martin Luther